

Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.)

Vom 16. Oktober 2015 (KABl. S. 191), geändert durch Rechtsverordnung
vom 18. November 2016
(KABl. S. 232)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 36 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35), mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührentarife

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Gebühren:

	Euro
1. Grabberechtigungsgebühren	
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Jahr (soweit nicht anders bestimmt)	
1.1 Wahlgrabstätten je Grabstelle	
1.1.1	38,-
1.1.2	50,-
1.1.3	62,-
1.1.4	73,-
1.2 Reihengrabstätten	
1.2.1 Reihengrabstätten	26,-
1.2.2 Reihengrabstätten in Rasen (einschließlich Anlage, einfacher Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung)	39,-

		Euro
1.3 ¹	Kindergrabstätten	
1.3.1	Kinderwahlgrabstätten	
1.3.1.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	32,-
1.3.1.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	35,-
1.3.2	Kinderreihengrabstätten	
1.3.2.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	22,-
1.3.2.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	24,-
1.4	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.4.1 ¹	der Größe von 1,50 m x 1,50 m (bis zu 4 Urnen)	
1.4.1.1		37,-
1.4.1.2		48,-
1.4.2	der Größe von 1 m x 1 m (bis zu 4 Urnen)	
1.4.2.1		31,-
1.4.2.2		43,-
1.4.3	der Größe von 0,70 m x 0,70 m (bis zu 2 Urnen)	
1.4.3.1		29,-
1.4.3.2		40,-
1.5	Urnenwahlgrabstätten für die oberirdische Beisetzung von Urnen (Urnenwandgrabstätten) einschließlich Verschlussplatte ohne Beschriftung	
1.5.1	bis zu 4 Urnen	
1.5.1.1		50,-
1.5.1.2		62,-

¹ Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 2017

	Euro
1.5.2 bis zu 3 Urnen	
1.5.2.1	49,-
1.5.2.2	60,-
1.5.3 bis zu 2 Urnen	
1.5.3.1	47,-
1.5.3.2	59,-
1.5.4 nur 1 Urne	
1.5.4.1	46,-
1.5.4.2	58,-
1.6 Urnenreihengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen der Größe von 0,50 m x 0,50 m	19,-
1.7 Urnengemeinschaftsgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen auf die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung), je Urne	600,-
1.8 Sonderregelung	
<p>Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, 1.4 und 1.5 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, 1.4 und 1.5 erhoben.</p>	
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Erdbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, Grabschmuck)	

		Euro
2.1.1	unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihen- grab	615,-
2.1.2	unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihen- grab für Kinder	
2.1.2.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	281,-
2.1.2.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	502,-
2.2	Urnenbeisetzungen (einschließlich Annahme und Aufbewah- rung der Urne, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauer- feier, Urnenträger, Grab- oder Urnenkammerschmuck) bei ei- ner	
2.2.1	unterirdischen Beisetzung (einschließlich Herstellen und Schließen des Grabes, Sandschale)	134,-
2.2.2	oberirdischen Beisetzung in einer Urnenwandgrabstätte (ein- schließlich Einstellen durch Urnenträger und ggf. Verschlie- ßen sowie unterirdische Beisetzung in Sammelgrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts)	184,-
2.3	Sonderregelung Bei Durchführung von Bestattungen am Sonnabend nach 13.00 Uhr kann ein Zuschlag auf die Bestattungsgebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.2 von 3,00 € pro Stunde je eingesetztem Friedhofsmitarbeitenden erhoben werden.	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Aufbahrung in der Kapelle (einschließlich Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Mu- sikinstrumentes [insbesondere Orgel oder Harmonium] oder der Musikübertragungsgeräte)	
3.1.1	bis zu 30 Minuten	135,-
3.1.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	22,-

	Euro	
3.2	Aufbahrung in der Kapelle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung), einschließlich einfacher Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für bis zu 15 Minuten	101,-
3.3	Aufbahrung des offenen Sarges in einem gesondert eingerichteten Raum für eine Abschiednahme vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten für bis zu 15 Minuten (nur in Verbindung mit den Tarifstellen gemäß 3.1 oder 3.2)	47,-
3.4	Instrumentenspiel (insbesondere Orgel- oder Harmoniumspiel) durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu drei Chorälen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3.1	
3.4.1	bis zu 30 Minuten	31,-
3.4.2	je weiterer angefangener 10 Minuten (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.4.1)	10,-
3.4.3	musikalisch besonders aufwendige Trauerfeier (insbesondere Begleitung von Solisten u. Ä. bis zu 30 Minuten)	43,-
3.4.4	je weiterer angefangener 10 Minuten (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.4.3)	14,-
3.5	Sonderregelung Für die Nutzung von zur Durchführung des Totengebetes für Verstorbene anderer Glaubensrichtungen vorgehaltenen Räumen oder Örtlichkeiten finden die Tarifstellen gemäß 3.1 und 3.2. entsprechende Anwendung.	
4.	Grabmale, Einfassungen, Bänke und Fundamente	
4.1	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	

	Euro
4.1.1.1 bis zu einer Breite von 0,80 m	86,-
4.1.1.2 bis zu einer Breite von 1,40 m	104,-
4.1.1.3 bei einer Breite von mehr als 1,40 m	122,-
4.1.2 von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.2.1 bis zu einer Größe von 0,50 m ²	36,-
4.1.2.2 bei einer Größe von mehr als 0,50 m ²	49,-
4.1.3 von Stelen (freistehende Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	73,-
4.1.4 von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	18,-
4.1.5 von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich regelmäßiger Standfestigkeitskontrollen für 20 Jahre)	30,-
4.1.6 von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1 für eine einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte	61,-
4.1.6.2 für jede weitere zu einer Wahlgrabstätte gemäß 4.1.6.1 zugehörige Grabstelle	43,-
4.1.6.3 für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	36,-

		Euro
4.2	Sonderregelungen	
4.2.1	Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei stehenden Grabmalen (Tarifstellen gemäß 4.1.1), liegenden Grabmalen (gemäß Tarifstelle 4.1.2), Stelen (Tarifstelle 4.1.3) und Einfassungen (Tarifstellen gemäß 4.1.6) erhobenen Gebühren abzüglich 32,- € erstattet, wenn die oder der Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
4.2.2	Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen (Tarifstellen gemäß 4.1.1), Stelen (Tarifstelle 4.1.3) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4.1.5), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	1,-
4.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1 bei gleichbleibenden Maßen	15,-
4.4	aufgehoben	
5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1	Ausbetten einer Leiche oder von deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	2.014,-
5.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	201,-
5.3	Umsetzen einer Urne auf Antrag (oberirdisch)	50,-
5.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.3

		Euro
5.5	Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Urne	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.2 und 2.3
5.6	Übersenden einer Urne	32,-
6.	Einzelleistungen	
6.1	zusätzlicher Träger, je Person (soweit nicht von 2.1 und 2.2 erfasst)	50,-
6.2	Merkschild	10,-
6.3	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	30,-
6.4	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.4.1	je Jahr	187,-
6.4.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	46,-
6.4.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	23,-
6.4.4 ¹	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	15,-
6.5	Nutzungsrecht	
6.5.1	Zustimmung zur Übertragung	15,-
6.5.2	Zulassung eines Teilverzichts	15,-
6.6	Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	28,-
6.7 ¹	Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	

¹ Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 2017

		Euro
6.7.1	Wahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.1)	72,-
6.7.2	Reihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.2)	64,-
6.7.3	Kinderwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.1)	
6.7.3.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	42,-
6.7.3.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	58,-
6.7.4	Kinderreihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.2)	
6.7.4.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	39,-
6.7.4.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	54,-
6.7.5	Urnenwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.4)	
6.7.5.1	der Größe von 1,50 m x 1,50 m	63,-
6.7.5.2	der Größe von 1,00 m x 1,00 m	37,-
6.7.5.3	der Größe von 0,70 m x 0,70 m	26,-
6.7.6	Urnenreihengrabstätte (Tarifstelle 1.6)	21,-

§ 2 Inkrafttreten

(1) 1Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit Ausnahme der Tarifstellen gemäß § 1 Nummer 1.3, 1.4.1, 6.4.4 und 6.7 am 1. Januar 2016 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) in der Fassung vom 1. April 2007 (KABl. S. 44) außer Kraft.

(2) Die Tarifstellen gemäß § 1 Nummer 1.3, 1.4.1, 6.4.4 und 6.7 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

